

(Abg. Dr. Löbner.)

A auf den Maßstab haben, die die Angehörigen des Betriebsunternehmers unter ihre Versicherung bringen.

Wirklich den praktischen Verhältnissen Rechnung trägt die Bestimmung in § 15, daß vom Vorstande dem Vorsitzenden vielerlei Geschäfte übertragen werden können, um eine Vereinfachung des Geschäftsganges, wie wir es ja auch anderwärts anstreben, zu ermöglichen. Überhaupt macht die ganze Vorlage den Eindruck, daß man die Sache praktisch anzufassen bemüht war, und ich bin fest überzeugt, daß der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft das neue Gesetz zum Segen gereichen wird.

(Lebhafte Bravo!)

Präsident: Ehe ich das Wort weiter gebe, teile ich mit, daß ein Antrag des Herrn Abg. Dr. Böhme eingegangen ist folgenden Wortlauts:

„Ich beantrage: Die Kammer wolle beschließen, das Königl. Dekret Nr. 43 zur Berichterstattung an die Gesetzgebungsdeputation zu überweisen.“

Es liegen somit über die geschäftliche Behandlung zwei Anträge vor.

Das Wort hat der Herr Abg. Friedrich.

Abg. Friedrich: Meine Herren! Nach den Ausführungen der beiden Herren Vorredner erübrigt es sich für mich, in längerer Weise auf das Gesagte einzugehen, ich werde mich deshalb nur auf das Notwendigste beschränken.

Der Herr Abg. Niem hat es sich nicht nehmen lassen, auf die Zurückziehung des Dekrets bezüglich des Landeskulturrates einzugehen. Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, noch einmal darauf hinzuweisen, daß nicht der Herr Abg. Clauß es zuerst gewesen ist, der den Gedanken auf das Tapet gebracht hat, sondern daß durch die Vermittelung des Landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Dresden und des Landwirtschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge der Gedanke angeregt worden ist, einer Umgestaltung des Landeskulturrates in erwünschter Weise gerecht zu werden. Ich will hier nicht weiter darauf eingehen, möchte aber gleichzeitig noch erwähnen, daß das, was eigentlich gewünscht wird, auch im alten Gesetze schon zum Ausdruck gebracht wird, daß alle die kleineren Besitzer, welche dem Landeskulturrate anzugehören wünschen, jetzt Gelegenheit finden können, durch ihre Wahl das zu bestätigen, was sie für nötig halten.

Es wird im Dekret Nr. 43 dasselbe gesagt, was der Herr Abg. Dr. Löbner zum Ausdruck brachte. Auch hier wird das vollständig genügen, was der Gesetzesentwurf vorsieht.

Was weiter die Andeutung des Herrn Abg. Niem bezüglich der Schutzvorrichtungen und der Beseitigung der Schutzvorrichtungen durch den Arbeitgeber betrifft, so möchte ich nicht unterlassen, diese Vorwürfe auf das energischste zurückzuweisen. Meine Herren! Nicht die Arbeitgeber, sondern die Arbeiter selbst sind es in den meisten Fällen, welche aus reiner Bequemlichkeit die Schutzvorrichtung einfach beiseite schieben, um dadurch leichter hantieren zu können.

(Sehr richtig!)

Man kann sich sehr leicht vorstellen, daß gerade in größeren Betrieben der Arbeitgeber nicht jederzeit in der Lage ist zu kontrollieren, ob die Schutzvorrichtungen an seinen Maschinen, Wagen oder ähnlichen Sachen jederzeit intakt sind. Wenn außerdem unangemeldet die Kontrolle erscheint und der Betreffende weiß, daß er in Strafe verfällt, dann ist es wohl selbstverständlich, daß man alles mögliche tut, um derartigem vorzubeugen. Ich betone nochmals, nicht der Arbeitgeber, sondern der Arbeiter ist in den meisten Fällen selber schuld.

Zum § 2 ist vom Herrn Vorredner wohl alles erwähnt worden. Die Ausführungen, die von der Seite zum Ausdruck gebracht wurden, zwingen mich eigentlich, davon abzusehen. Aber persönlich möchte ich bemerken, daß ich der Meinung bin, daß Kinder unter 8 Jahren eine praktische Beschäftigung überhaupt nicht finden sollten. Es ist jedenfalls tief bedauerlich, daß unsere Landwirtschaft bereits auf dem Standpunkte angelangt ist, Kinder in so zartem Alter zur Mitarbeit heranzuziehen.

Weiter möchte ich noch einen Wunsch zum Ausdruck bringen — mag es sein, welche Körperschaft es wolle, ob die Deputation, welche dazu berufen sein wird, oder die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft selber — bezüglich der Beiträge. Meine Herren! Gerade die Amtshauptmannschaft Leipzig ist es, welche eigentlich Anlaß zur Unzufriedenheit zu haben berechtigt ist. Die Kreishauptmannschaft Leipzig allein hat im Jahre 183 000 M. mehr aufzubringen, als an Entschädigungs- und Verwaltungskosten von der Kreishauptmannschaft zu decken ist. Die Amtshauptmannschaft Leipzig allein, der ich anzugehören die Ehre habe, hat 1 405 000 M. bisher mehr bezahlt, als Entschädigungs- und Verwaltungskosten an sie zurückgegeben worden sind. Daß dadurch der Wunsch entsteht, daß hier eine gerechtere Ausgleichung erfolgt, wird man wohl ohne weiteres verstehen. Die Erhöhung der jetzigen Beiträge durch Einheiten, welche